

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses¹

in der Fassung vom 30. Juni 2021

Das Präsidium des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) stellt die Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins wie folgt fest:

A. Vorbemerkungen

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung bereitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Sitzungen des Nominierungsausschusses vor und leitet sie.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung fasst der Nominierungsausschuss Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder, die sich für befangen erklären, zählen dabei nicht als Mitglieder. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (auch in kombinierter Form) teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen (telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien; auch in kombinierter Form) erfolgen.

B. Anforderungsprofile

§ 1

für die Mitglieder der Fachausschüsse

Gemäß der Satzung und ergänzendem Beschluss des Nominierungsausschusses ergeben sich für die Mitglieder der Fachausschüsse folgende – kumulative – Anforderungen:

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über Fachkompetenz und Sachkenntnis der Rechnungslegung sowie Verständnis für neuere Entwicklungen auf diesem Gebiet verfügen.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über die Bereitschaft zu einer abgewogenen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien verfügen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Fachausschüsse in dem Entscheidungsprozess zu Entwürfen und endgültigen Verlautbarungen ihre Stellung klar zum Ausdruck bringen und diese ggf. schriftlich vorlegen, wenn eine abweichende Meinung zu veröffentlichen ist.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen über analytische Fähigkeiten und Bereitschaft zur offenen Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen verfügen.

¹ In der Satzung wird der Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Sprachform für Organ- und Gremienvertreter verwendet. Eine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person ist damit nicht intendiert.

- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse können nur natürliche Personen sein (§ 6 Abs. 4 der Satzung), die Rechnungsleger im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sind.
- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Nominierungsausschusses, des Präsidiums (§ 25 Abs. 3 der Satzung) oder des Wissenschaftsbeirats sein.
- (6) Das Amt in einem Fachausschuss endet mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.
- (7) Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen teilnehmen. Sie sollen an Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen über verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 2 für die Mitglieder des Präsidiums

Gemäß Satzung und ergänzendem Beschluss des Nominierungsausschusses ergeben sich für die Mitglieder des Präsidiums folgende – kumulativen – Anforderungen:

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums müssen über die Kompetenz verfügen, die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen national und international zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen über Fachkompetenz und Sachkenntnis der Rechnungslegung sowie Verständnis für neuere Entwicklungen auf diesem Gebiet verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen über analytische Fähigkeiten und Bereitschaft zur offenen Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen verfügen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Rechnungsleger im Sinne von §6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sein.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, des Nominierungsausschusses, eines Fachausschusses (§ 25 Abs. 3 der DRSC-Satzung) oder des Wissenschaftsbeirats sein.
- (6) Das Amt als Mitglied des Präsidiums endet mit der Mitgliederversammlung, die der Vollendung des 70. Lebensjahrs folgt.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sollen an Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums sollen über verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse verfügen.

C. Auswahlverfahren

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen des gesamten Auswahlverfahrens ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Fachausschüsse in möglichst breiter Form relevante Branchenkenntnisse und Spezialthemen abdecken; es soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden. Die Mitglieder des Präsidiums müssen umfassende Kenntnisse sowohl der nationalen als auch der internationalen Finanzberichterstattung aufweisen.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Zu besetzende Positionen als Mitglieder der Fachausschüsse und des Präsidiums sind öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Positionen für die Mitglieder der Fachausschüsse und für die Mitglieder des Präsidiums sollen jeweils getrennt ausgeschrieben werden.
- (3) In der Ausschreibung ist auf das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Anforderungsprofil Bezug zu nehmen.
- (4) Die Bewerbungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.
- (5) Der Nominierungsausschuss kann im Falle von Neu- bzw. Nachbesetzungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der letzten Nominierung auf Bewerbungen der letzten Ausschreibung zurückgreifen und auf eine erneute Ausschreibung verzichten. Ebenso kann der Nominierungsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder bei der ersten Wiederberufung eines Mitglieds des Präsidiums auf die Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens verzichten.

§ 3 Bewerberauswahl

- (1) Die Bewerbungsunterlagen sämtlicher Bewerber werden jedem Mitglied des Nominierungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses schlägt vor, welche Bewerber zu Interviews eingeladen werden. Das Präsidium kann bei der Auswahl der Bewerber hinzugezogen werden.
- (3) Jedem Mitglied des Nominierungsausschusses steht die Teilnahme an den Interviews frei. Bei Interviews mit Bewerbern für die Fachausschüsse soll neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses mindestens ein weiteres Mitglied teilnehmen. Alle Mitglieder des Nominierungsausschusses sollen mit Bewerbern für das Präsidium ein Gespräch führen.
- (4) Über jedes Interview wird ein Protokoll angefertigt.

§ 4 **Auswahl**

- (1) Nach Durchführung der Interviews beschließt der Nominierungsausschuss, welche Vorschläge er dem Verwaltungsrat unterbreitet.
- (2) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber schriftlich in Kenntnis zu setzen, dass die ausgeschriebene Position besetzt worden ist.